

Zivilrecht II
WS 2008/09

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 19

Ein Widerruf des Gewerkschaftsbeitritts wäre gar nicht erst nötig, wenn dieser Beitritt von Anfang an **unwirksam** gewesen wäre. Dies könnte sich aus folgendem ergeben: Der Beitritt zu einem Verein oder einer ähnlichen Einrichtung ist ein **Vertrag**, da außer der Beitrittserklärung des Beitrittswilligen regelmäßig auch eine Annahme des Beitritts durch den Verein oder seine Organe erforderlich ist. Somit gelten für den Beitritt des M grundsätzlich die §§ 107, 108 BGB. Hier könnte freilich eine Einwilligung nach **§ 113 Abs. 1 S. 1 BGB** vorliegen. Das Ausbildungsverhältnis ist M nach dem Sachverhalt offensichtlich mit Zustimmung seiner Eltern eingegangen. Es lag also eine **Ermächtigung** im Sinne des § 113 BGB vor. Dann war der Gewerkschaftsbeitritt von dieser Ermächtigung gedeckt, wenn der Beitritt als ein Rechtsgeschäft zu betrachten ist, welches die Eingehung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus ihm ergebenden Verpflichtungen betrifft. Da die Gewerkschaft durch die Tarifverhandlungen mit den Arbeitgebern und über ihre Einwirkung auf den Betriebsrat erheblich an den Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder und somit auch des M mitwirkt, ist diese Voraussetzung zu bejahen. Der Beitritt war somit zunächst wirksam.

Denkbar ist aber anstelle des von den Eltern beabsichtigten „Widerrufs“ eine **Kündigung** der Mitgliedschaft. Diese Kündigung könnten die Eltern möglicherweise erklären, wenn sie ihre Ermächtigung an M gemäß **§ 113 Abs. 2 BGB** zurücknehmen oder einschränken. Dies hätte der Kündigung selbst vorauszugehen, die von den Eltern dann als gesetzliche Vertreter auch ohne Mitwirkung des M erklärt werden könnte. Die entscheidende Frage ist aber, ob die Eltern zur Rücknahme oder Einschränkung der Ermächtigung im Hinblick auf die Gewerkschaftszugehörigkeit überhaupt berechtigt sind. Dem könnte **Art. 9 Abs. 3 GG** entgegen stehen. Die dort niedergelegte Koalitionsfreiheit ist unmittelbar geltendes Recht. Auf sie kann sich der M auch gegenüber seinen Eltern berufen. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass hier etwa wegen einer Grundrechtskollision (Art. 6 Abs. 1 gegen Art. 9 Abs. 3 GG) erst eine Interessenabwägung vorgenommen werden müsste. Es gilt die Formel: Wer arbeiten darf, darf sich auch gemäß Art. 9 Abs. 3 GG organisieren. Somit können die Eltern den Gewerkschaftsbeitritt nicht „widerrufen“.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 20

Die hier von K gewünschte „Aufnahme“ seiner Kinder in das Geschäft ist nur möglich durch Abschluss eines **Gesellschaftsvertrages** und zwar hier eines Vertrages über die Gründung einer Kommanditgesellschaft. Der Abschluss eines solchen Vertrages könnte **nach § 112 Abs. 1 BGB genehmigungsbedürftig** durch das Vormundschaftsgericht (nach künftigem Recht: Familiengericht) sein. Dann müssten die Kinder durch die Stellung als Gesellschafter einer Personengesellschaft (wie es die KG ist) selbständig einen Betrieb oder ein Erwerbsgeschäft betreiben. Die Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft ist nach § 723 Abs. 1 S. 5 BGB generell als selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes anzusehen. Nach §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB gelten die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft auch für die Personengesellschaften des Handelsrechts. K und seine Kinder bedürfen also zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Fraglich ist jedoch, ob diese Genehmigung ausreicht, um einen wirksamen Gesellschaftsvertrag zustande zu bringen. Denn mit der Ermächtigung zum Betrieb ist nicht auch schon die Ermächtigung zum selbständigen Abschluss des Gesellschaftsvertrages durch die Kinder selbst verbunden. Die Kinder bedürfen dazu vielmehr nach § 107 BGB der Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vater ist aber selbst potentieller Partner des Gesellschaftsvertrages. Deshalb gilt für ihn **§ 181 BGB**, auf den in §§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 2 BGB für die gesetzlichen Vertreter verwiesen wird. Hiernach kann insbesondere auch die Mutter der Kinder diese nicht allein vertreten. Das Gesetz selbst sieht in § 1909 BGB für solche Fälle die Möglichkeit vor, dass vom Vormundschaftsgericht (künftig: Familiengericht) ein **Ergänzungspfleger** bestellt wird, der dann anstelle der gesetzlichen Vertreter für die minderjährigen Kinder beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages handelt.